

## S+H Kanzleibrief Juli und August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der Feriensaison gibt es wiederum Neues aus dem Bereich Steuern und Recht. Ab 01. Juli 2010 müssen die geänderten Vorschriften zur Zusammenfassender Meldung eingehalten werden (vgl. Ziffer 3). Daneben gibt es auch Änderungen im Rahmen des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA, vgl. Ziffer 9). Für Rückfragen zu den einzelnen Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen eine erholsame Urlaubszeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

### 1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer Juli	12.07.	15.07.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer Juli	12.07.	15.07.	keine Schonfrist
Lohn- /Kirchensteuer August	10.08.	13.08.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer August	10.08.	13.08.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.08.	19.08.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.08.	19.08.	keine Schonfrist

**Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juli 2010 ist am 28.07.2010, für den Monat August am 27.08.2010.**

### 2. Aus unserer Kanzlei

Die in diesem Jahr gegründete Unternehmerinitiative Angelbachtal e.V. richtet am 20.07.2010 um 19.00 Uhr im Foyer der Sonnenberghalle eine Veranstaltung zum Thema Unternehmensnachfolge, Erben, Vererben und Vorsorgevollmacht aus. Den Vortrag wird Herr Rechtsanwalt Michael Prottengeier aus unserem Haus halten.

Gerne laden wir im Namen Unternehmerinitiative Angelbachtal auch Sie zu dieser Veranstaltung ein. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bis zum 16.07.2010 über unsere Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de) unter der Rubrik [Anmeldung Veranstaltung](#).

### 3. Zusammenfassende Meldung: Änderungen ab 1. Juli 2010

Zusammenfassende Meldungen (ZM) für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften müssen ab Juli grundsätzlich monatlich und nicht mehr quartalsweise abgegeben werden. Die ZM ist auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Abgabefrist ist der 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats. Nur wenn die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen im Quartal nicht mehr als 100.000 € (ab 2012: 50.000 €) ausmachen, darf weiterhin quartalsweise gemeldet werden. Wird diese Grenze dann doch im Laufe des Quartals überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine ZM für diesen und die bereits abgelaufenen Monate dieses Quartals abzugeben.

ZM müssen seit 2010 auch bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen an andere Unternehmer im EU-Ausland abgegeben werden. Für diese Umsätze bleibt es allerdings bei der quartalsweisen Abgabefrist. Die ZM dafür muss ebenso bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Die Meldung der sons-

tigen Leistungen, für die die Leistungsempfänger im EU-Ausland die Steuer schulden, sind allerdings bereits in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem diese Leistungen tatsächlich ausgeführt worden sind. Bisher war dafür der Zeitraum maßgebend, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Tätigt der Unternehmer beides, also sowohl innergemeinschaftliche Lieferungen als auch meldepflichtige sonstige Leistungen, muss er alle Angaben in einer Meldung zusammenfassen. Ist er zur monatlichen Abgabe verpflichtet, hat er die Angaben für die sonstigen Leistungen in der Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen. Er kann die sonstigen Leistungen aber auch schon bei der monatlichen Meldung der Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen angeben. Von enormer Bedeutung ist leider auch die Abschaffung der Dauerfristverlängerung. Diese galt bis zum 30. Juni 2010 auch für die ZM. Obwohl die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung vom 10. auf den 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums verlängert wurde, ergibt sich daraus für den Großteil der Steuerpflichtigen kein Zeitgewinn. Im Gegenteil, bei Dauerfristverlängerungen können Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM nicht mehr gemeinsam abgegeben werden.

**Beispiel:**

Ein Unternehmer mit Dauerfristverlängerung und monatlicher Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zusammenfassende Meldung muss seine Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juli 2010 bis zum 10. September 2010 beim Finanzamt einreichen. Die Zusammenfassende Meldung für den Monat Juli muss aber bereits bis zum 25. August 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.

**Hinweis:**

Unternehmer dürfen die Abgabepflichten für die Zusammenfassende Meldung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Die Zusammenfassende Meldung hat den Charakter einer Steuererklärung. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge bis zu hin zu Zwangsgeldern drohen.

Wer nachträglich feststellt, dass die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung falsch oder nicht vollständig sind, muss die ursprüngliche Meldung innerhalb eines Monats berichtigen. Dafür hatte der Unternehmer bislang noch drei Monate Zeit. Für Unternehmer, die von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Entrichtung von Vorauszahlungen befreit sind, ändert sich bis auf die geänderte Abgabefrist (25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres) nichts.

*Quelle: Gesetz zur Änderung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, BGBl. 2010 I S. 386*

#### 4. Fortbildungsreisen – Erleichterter Abzug durch geänderte Rechtsprechung

Fortbildungsreisen oder mehrtätige Fortbildungsveranstaltungen konnten nach der früheren Rechtsprechung nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn darin keine Programmpunkte mit Freizeitcharakter auftauchten. Hintergrund war das damalige Aufteilungs- und Abzugsverbot für sog. gemischt veranlasste Aufwendungen. Doch im letzten Jahr wurde diese Rechtsprechung geändert. Nun sind Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen aufzuteilen.

Diese neuen Grundsätze hat der BFH aktuell in zwei Urteilen angewandt, bei denen der Werbungskostenabzug für Fortbildungsreisen zur Debatte stand. Im ersten Fall ging es um eine Gymnasiallehrerin für Englisch und Religion, die die Kosten für eine achttägige Fortbildungsreise für Englischlehrer nach Irland als Werbungskosten absetzen wollte. Die Reise, für die die Steuerpflichtige vom Dienst befreit wurde, wurde von der Englischlehrervereinigung angeboten und durchgeführt. Sie lief nach einem festen Programm ab, das kulturelle Vortragsveranstaltungen und Besichtigungstermine, sowie einen Tagesausflug nach Belfast umfasste. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzug der Kosten in vollem Umfang ab, da eine ausschließlich berufliche Veranlassung der Reise ausscheide. Es hätten auch private Motive vorgelegen, da die Reise auch touristische Programmpunkte (Stadtrundfahrt, Abendveranstaltungen) gehabt hätte.

Ähnlich erging es einem angestellten Unfallarzt, der eine Zusatzqualifikation im Bereich Sportmedizin bekommen wollte. Die Ärztekammer, die diese Zusatzqualifikation vergab, hatte als Zugangsvoraussetzungen u.a. die Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden Dauer vorgesehen. Der Arzt nahm an einem solchen sportmedizinischen Wochenkurs teil, der am Gardasee stattfand. Das Programm des Kurses sah in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag Vorträge vor, während die Zeit von 9:15 bis 15:45 der Theorie und Praxis verschiedener Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen vorbehalten war. Während das Finanzamt noch den Werbungskostenabzug für die Kurskosten von rund 1.600 € in voller Höhe strich, gab das Finanzgericht der Klage teilweise mit der Begründung statt, die Aufwendungen seien immerhin zur Hälfte beruflich veranlasst.

Der BFH musste sich nun mit beiden Fällen befassen und griff dabei auf die inzwischen geänderte Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot zurück. Im Fall der Gymnasiallehrerin forderte er das Finanzgericht auf, erneut zu prüfen, ob die Kosten der Bildungsreise als beruflich veranlasste Aufwendungen ganz oder zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen seien. Dazu soll das Finanzgericht zunächst klären, ob die Reise ausschließlich aus beruflichen Beweggründen durchgeführt wurde. Dafür spräche bspw. eine fachliche Organisation, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten wurde und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig war. Gelange dann das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass auch private Gründe für die Reise ausschlaggebend waren, komme immer noch eine Aufteilung der Reisekosten anhand der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise in Betracht, wenn die beruflich veranlassten Zeiteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Im Fall des Arztes bestätigte der BFH das Urteil des Finanzgerichtes, das die Aufteilung anhand der Zeiteile vorgenommen hatte, die auf die beruflich veranlassten Vorträge einerseits und die – nach seiner Auffassung – privat veranlassten sportpraktischen Veranstaltungen andererseits entfielen.

**Hinweis:**

Die geänderte Rechtsprechung hat durchweg positive Konsequenzen. Um bei einer gemischten Veranlassung einen möglichst hohen Abzug zu bekommen, trifft den Steuerpflichtigen die Nachweispflicht.

Die beiden hier verhandelten Fälle betrafen den stritten Abzug als Werbungskosten. Die Grundsätze gelten aber auch für den Bereich der Betriebsausgaben, etwa wenn Selbständige, wie etwa Ärzte oder Rechtsanwälte, an Fortbildungsreisen teilnehmen.

*Quelle: BFH-Urteile vom 21. April 2010, VI R 5/07 und VI R 66/04, BFH-Pressmitteilungen vom 02.06.2010, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)*

## 5. Musterklage zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 spielen Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen in der Regel keine Rolle mehr. Abziehbar ist lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten und das auch dann, wenn tatsächlich mehr als dieser Pauschbetrag an Werbungskosten angefallen ist. Von der Streichung betroffen sind Konto- und Depotgebühren, Verwaltungskosten und insbesondere auch Schuldzinsen. Das trifft vor allem Kapitalanleger hart, die zur Refinanzierung einen Kredit aufgenommen haben.

Im Vergleich zu anderen Einkunftsarten werden Werbungskosten im Bereich der Kapitaleinkünfte anders behandelt. Ob diese Ungleichbehandlung gegen das Grundgesetz verstößt, will der Bund der Steuerzahler nun gerichtlich prüfen lassen und unterstützt deshalb ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az. 6 K 1847/10 E).

### Hinweis:

Viele Steuerpflichtige sind durch die Streichung des Werbungskostenabzugs benachteiligt. Betroffene können versuchen, ihren Steuerbescheid mit Hinweis auf das anhängige Musterverfahren offen zu halten, um von einem möglichen positiven Urteil frühzeitig zu profitieren. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es keinen, da die Klage zunächst noch nicht beim BFH anhängig ist.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 1. Juni 2010, [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

## 6. Vermietung – Bei zu langer Sanierung kein Steuerabzug

Renovieren in Eigenregie spart jede Menge Geld – dauert aber u.U. seine Zeit. In einem vor dem Niedersächsischen Finanzgericht verhandelten Fall wurde einem Ehepaar der Abzug der Sanierungskosten mangels Einkunftszielungsabsicht versagt, weil die notwendige Zielstrebigkeit fehle. Konkret hatten die Eheleute ein auffälliges Gebäude erworben. Sie renovierten es komplett in Eigenarbeit über einen Zeitraum von 10 Jahren. Die angefallenen Kosten wollten sie als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend machen, was ihnen allerdings das Finanzamt versagte. Da nützte auch die Einwendung des Ehepaares nichts, dass sie durch die Eigenleistungen rund 240.000 € gespart hätten und es sich für sie nicht gelohnt hätte, durch Fremdleistungen eine schnellere Vermietbarkeit herzustellen. Die Klage vor dem Finanzgericht brachte nicht den gewünschten Erfolg. Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung können nur als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Vermieter daraus Vermietungseinkünfte erzielen will und diese Entscheidung später nicht wieder aufgibt. Diese Einkunftszielungsabsicht müsse sich anhand ernsthafter und nachhaltiger Vermietungsbemühungen objektiv belegen lassen, eine subjektive innere Absicht des Vermieters reiche nicht aus. Leider sprachen im Urteilsfall die objektiven Umstände aber gerade nicht dafür, dass die Entscheidung zur Vermietung zielstrebig in die Tat umgesetzt wurde. Wichtig sei, dass Vermieter auf Verlustphasen reagierten. Nur so könnten Werbungskosten berücksichtigt werden.

### Hinweis:

Das Ehepaar hatte seine Vermietungsbemühungen vor Gericht dargelegt, etwa durch die Benennung von Mietinteressenten, der Bescheinigung eines Immobilienmaklers sowie durch Aussagen der Nachbarschaft. Das alles reichte dem Finanzgericht nicht aus. Es vertrat die Auffassung, dass spätestens nach Ablauf von 4 Jahren keine Einkunftszielungsabsicht mehr vorlag.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 6. Mai 2010, 11 K 12069/08, [www.finanzgericht.niedersachsen.de](http://www.finanzgericht.niedersachsen.de)

## 7. Selbstanzeige: Straffreiheit nur bei ganzer Wahrheit

Vielen Steuersündern hat zu Anfang dieses Jahres der Ankauf der Schweizer Steuerdaten-CDs zu schaffen gemacht. Seit Jahresbeginn sind bei den Finanzbehörden fast 20.000 Selbstanzeigen eingegangen. Doch die derzeitige Praxis der Selbstanzeigen steht zur Diskussion. Die Regierungsparteien fordern, dass nur noch derjenige Straffreiheit erwarten dürfe, der alle noch verfolgbareren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbare. Selbstanzeigen sollten künftig „allumfassend“ sein und sich nicht mehr nur auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen. Auch Taktieren dürfe nicht mehr mit Straffreiheit belohnt werden.

Diese Forderung erhält Rückendeckung durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Im dort verhandelten Fall ging es um den Geschäftsführer einer US-Gesellschaft, der Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,8 Millionen € hinterzogen hatte. Gegen seine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerhinterziehung durch das Landgericht München legte der Geschäftsführer Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Er war der Auffassung, er habe noch rechtzeitig wirksam Selbstanzeige erstattet und die von ihm hinterzogenen Steuern nachbezahlt. Der BGH wies die Revision zurück und stellte folgende Grundsätze auf:

- Straffreiheit könne nur derjenige bekommen, der hinsichtlich aller Konten „reinen Tisch“ mache. Wer gegenüber den Finanzbehörden von den verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbare, deren Aufdeckung er befürchte, werde nicht straffrei.
- Strafbefreiung scheidet dann aus, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt sei. Tatentdeckung sei bereits dann anzunehmen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle unter Berücksichtigung vorhandener weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder –ordnungswidrigkeit naheliegt. Die Tat sei stets dann entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen ergebe, dass die Steuerquelle nicht (vollständig) angegeben wurde.
- Im Falle einer Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder –ordnungswidrigkeit komme eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr in Betracht. Dies gelte auch für solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen.

### Hinweis:

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH war auch eine Teil-Selbstanzeige wirksam. Durch diesen neuen Beschluss wird der Weg in die Straffreiheit erheblich erschwert. Wer nämlich nur die „aufdeckungsgefährdeten“ Konten in seiner Selbstanzeige angibt, die Existenz weiterer Konten aber weiterhin verschweigt, weil akut kein Aufdeckungsrisiko besteht, kann damit Probleme bekommen.

Quelle: BGH-Urteil vom 20. Mai 2010, 1 StR 577/09

## 8. Elterngeld bei Selbständigen: Letzter Veranlagungszeitraum zählt

Für die Berechnung des Elterngeldes ist bei Selbständigen der letzte Veranlagungszeitraum maßgeblich und nicht das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Das bestätigt das Münchner Sozialgericht in einem aktuell veröffentlichten Urteil.

Die vom Gesetz getroffene Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen sei von Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht nur zwingend anwendbar, sondern auch unschwer als völlig sachgerecht zu erkennen. Abhängig beschäftigte Personen können jeweils wenige Tage nach Abschluss eines Arbeitsmonats eine Entgeltbescheinigung vorlegen, aus der die Einkünfte und die darauf erhobenen Steuern und Sozialabgaben bereits im Wesentlichen abschließend dokumentiert sind. Ganz anders sei die Lage bei Selbständigen und Freiberuflern. Bei ihnen sei die Dokumentation von Einnahmen und Betriebsausgaben deutlich schwieriger. Sie sei immer erst etwas zeitversetzt nach den tatsächlichen Geldbewegungen möglich und unterliege mehr zufälligen Schwankungen.

### Hinweis:

Das Münchner Sozialgericht wies damit die Klage eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen ab, der das Elterngeld zu seinen Gunsten gern nach dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt seines Kindes ermittelt haben wollte.

Quelle: SG München, Urteil vom 4. Februar 2010, S 30 EG 176/08

## 9. Gesetzliche Meldung der Kündigungsdaten ELENA 01.07.2010

Zum 1. Juli 2010 gibt es Änderungen beim ELENA-Verfahren. Im Fall der Kündigung/Entlassung eines Mitarbeiters ist es notwendig Daten an die Zentrale Speicherstelle der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Wurde also ein Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, sind die entsprechenden Daten bei der nächsten Lohnabrechnung zu melden. Zu den Daten zählen unter anderem:

- Wann wird das Arbeitsverhältnis beendet?, war es befristet?, wurde die Befristung verlängert?
- Wann erfolgte die Kündigung?, wer hat gekündigt?, war die Kündigung schriftlich?, wie wurde diese zugestellt?
- Gab es einen schriftlichen Arbeitsvertrag?
- Erfolgte die Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens (dieses ist zu erläutern)?, gab es vorher Abmahnungen?
- Erfolgt die Zahlung einer Abfindung bzw. einer Urlaubsabgeltung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen sind diese Daten spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden. Wenn ein befristetes Beschäftigungsverhältnis verlängert wird und die Zeit bis zum Datum der Beendigung dann größer als drei Monate ist, brauchen die Daten nicht mehr gemeldet zu werden.

Nur geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109/110) sind von dieser Meldepflicht befreit.

Ab Juli 2010 gibt es auch einige Ausnahmefälle (z.B. bei fristlosen Kündigungen), bei denen es wichtig ist eine umgehende Meldung des abgelaufenen Abrechnungszeitraums durchzuführen. Dies kann dann nicht, wie üblich in der monatlichen Meldung im Zuge der Lohnabrechnung, durchgeführt werden. Korrekturen, die sich ausschließlich auf die Kündigungsdaten beziehen, können entweder durch Stornierung und Neumeldung oder durch Meldung bei einer späteren Meldung erfolgen. Dabei ist der gesamte Inhalt des "Datenbausteines" stets vollständig zu melden.

ELENA ist derzeit sehr umstritten. Die Einführung erfolgte mit der Maßgabe des Bürokratieabbaus. Tatsächlich hat die Einführung von ELENA für alle Beteiligten zu einem erheblichem Mehraufwand geführt, sodass das genaue Gegenteil erreicht wurde.

## 10. Weitere Informationen

- Die Sparklausur der Bundesregierung
- KSt- Guthaben: Keine Erstattung des Solidaritätszuschlags
- Keine Körperschaftsteuerpflicht für fehlgeschlagene GmbH- Vorgesellschaft
- Schadstoffbelastung Grundstücke in der Bilanz
- Gratisaktien als geldwerter Vorteil
- Übernahme von Kurkosten durch Arbeitgeber ist Arbeitslohn
- Zuzahlungsquittungen: Leistungsempfänger ist der Versicherte
- Vermietung von Mobilien umsatzsteuerfrei möglich
- Umsatzsteuerfreie Leistungen durch Musiker
- Kein abgekürzter Vertragsweg beim Mietvertrag
- Solidaritätszuschlag :Vorläufigkeit gilt auch bei Abgeltungsteuer
- Kindergeld: Erbschaften werden nicht immer angerechnet
- Erbschaftsteuer: Kein Abzug für latente Einkommensteuer
- Steuerhinterziehung kann Berufsverbot nach sich ziehen
- Vereine: Keine Gemeinnützigkeit bei Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele
- Betriebsvereinbarung über Kurzarbeit
- Verlustabzug bei Körperschaften – Sanierungsklausel
- Auflösungsverlust aus einer Beteiligung i.S. von §17 EStG
- Steuerpflichtiger Erwerb bei Leistungen aus einer Lebensversicherung
- Wert von Lebensversicherungen beim Pflichtteil – Änderung der Rechtsprechung
- Erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von privaten Steuererstattungsansprüchen bzw. Steuerschulden
- Kosten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung

## 11. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.